

Datum: 04.01.2024  
Bearbeiter/in: Nadine Konieczny

**Beschlussvorlage Nr. 572/1**  
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Versammlung  
am 11. 01.2024

Betreff:

**Beschluss über die Einführung einer  
gesplitteten Abwassergebühr entsprechend  
§ 9 Abs. 3 SächsKAG**

**Gesetzliche Grundlage:**

- §§ 3 Abs. 2, 13 der Satzung des AZV "Reichenbacher Land"
- § 9 Abs. 3 SächsKAG
- Pkt IX zu § 9, Punkt 4a der AnwHinwSächsKAG

**Beschlussvorschlag:**

Die Versammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die Einführung einer gesplitteten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr entsprechend § 9 Abs. 3 SächsKAG, welche spätestens zum 01.01.2026 per Satzung in Kraft treten soll.

**Sach- und Rechtslage:**

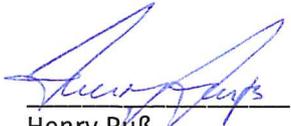
Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Gebühren innerhalb einer Einrichtung nach einheitlichen Sätzen erhoben werden müssen. Sind Leistungen einer Einrichtung nicht allen Benutzern im gleichen Umfang zugänglich, sind für die einzelnen Teilleistungen jeweils gesonderte Gebührensätze festzulegen. § 9 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG macht dies davon abhängig, dass alle Gebührenpflichtigen sowohl an die Schmutz- als auch an die Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen sind (Fall der sogenannten Vollentsorgung). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt (Fall der sogenannten Teilentsorgung), schließt das Gesetz die Erhebung von Einheitsgebühren aus.

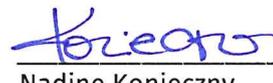
Liegt der Fall der Vollentsorgung vor, muss zusätzlich geprüft werden, ob ein Verstoß gegen den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit vorliegt. Soll auf Basis des Frischwassermaßstabs eine Einheitsgebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung erhoben werden, dürfen nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung nicht mehr als etwa 12 Prozent der Gesamtkosten der Abwasserentsorgung ausmachen (SächsOVG, Urteil vom 7. März 2012 – Az. 5 C 9/10 – und BVerwG, Beschluss vom 2. April 2013 – Az. 9 BN 4/12). Eine einheitliche Abwassergebühr ist nur dann gerechtfertigt, wenn sowohl allen Grundstückseigentümern die Teilleistungen Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung angeboten werden als auch kumulativ die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nicht mehr als 12 % der Gesamtkosten betragen. Da beide zwingend erforderlichen Voraussetzung im Verbandsgebiet des AZV „Reichenbacher Land“ so nicht vorliegen, besteht die gesetzliche Verpflichtung, eine gesonderte Niederschlagswassergebühr zu erheben.

Im Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt (Prüfbericht Februar 2022, Ziff. 4.3 Niederschlagswasser) hat der AZV eine rechtskonforme Gebührenerhebung sicherzustellen

und unter Beachtung von § 9 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG künftig eine in Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung gesplittete Gebühr festzusetzen.

Die Kalkulation der gesplitteten Gebühr bedarf einer umfangreichen Vorbereitung. Dazu müssen alle im Verbandsgebiet befindlichen Grundstücke, welche einer Abwasserentsorgung unterliegen, einzeln betrachtet und ausgewertet werden. Für die Umsetzung dieser wesentlichen und der späteren Satzung zugrunde liegenden Aufgabenstellungen wird mit einer Projektphase von ca. 2 Jahren gerechnet. Derzeit wird geplant, die Satzung spätestens zum 01.01.2026 in Kraft zu setzen.

  
Henry Ruß  
Verbandsvorsitzender

  
Nadine Konieczny  
Geschäftsführerin

*Anlagen*

- rechtliche Würdigung zur gesetzlichen Verpflichtung der Einführung einer Niederschlagswassergebühr des Kommunalaufsichtsamtes Landratsamt Vogtlandkreis (Schreiben vom 14.12.2023)
- rechtliche Einschätzung/ Stellungnahme des RA Herrn Schwabe, Anwaltskanzlei Patt, Feurig, Heide (Schreiben vom 08.12.2023)

Datum: 04.01.2024  
Bearbeiter/in: Nadine Konieczny, David Zeuner

**Beschlussvorlage Nr. 573/1**  
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung  
am 11.01.2024

Betreff:

**Rücknahme Beschluss der Haushaltssatzung  
des AZV „Reichenbacher Land“  
für das Jahr 2024 (BV 570/1) vom 20.12.2023**

**Gesetzliche Grundlage:**

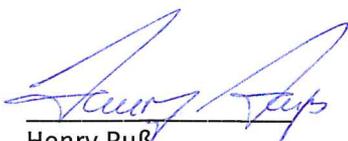
- §§ 13, 19 der Satzung des AZV "Reichenbacher Land"
- §§ 4, 28, 74, 76 SächsGemO
- § 46 SächsKomZG
- § 1 SächsKomHVO

**Beschlussvorschlag:**

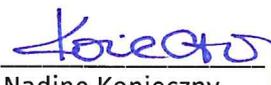
Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die Rücknahme des Beschlusses 570/01 vom 20.12.2023, Haushaltssatzung für das Jahr 2024.

**Sach- und Rechtslage:**

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschloss in der Sitzung am 20.12.2023 die Haushaltssatzung für das Jahr 2024. Nach Beschlussfassung wurden die Unterlagen zur Prüfung an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises übersandt. Dabei wurde ein Übertragungsfehler im Muster 1 (zu § 74 Abs. 2 SächsGemO) festgestellt. Das Formular der Haushaltssatzung stimmte somit nicht mit dem Haushaltsplan überein. Aus diesem Grund muss das Muster 1 (zu § 74 Abs. 2 SächsGemO) korrigiert und der Beschluss der Haushaltssatzung wiederholt werden.



Henry Ruß  
Verbandsvorsitzender



Nadine Konieczny  
Geschäftsführerin

Datum: 04.01.2024  
Bearbeiter/in: Nadine Konieczny, David Zeuner

**Beschlussvorlage Nr. 574/1**  
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung  
am 11.01.2024

Betreff:

**Beschluss der Haushaltssatzung  
des AZV „Reichenbacher Land“  
für das Jahr 2024**

**Gesetzliche Grundlage:**

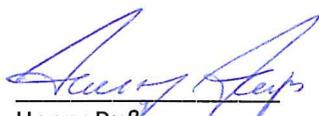
- §§ 13, 19 der Satzung des AZV "Reichenbacher Land"
- §§ 4, 28, 74, 76 SächsGemO
- § 46 SächsKomZG
- § 1 SächsKomHVO

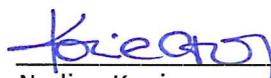
**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die Haushaltssatzung des AZV für das Jahr 2024 entsprechend der Anlage zum Beschluss.

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO wurde der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 vom 28.11. bis 06.12.2023 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in der Freien Presse vom 23.11.2023 hingewiesen. Der Entwurf wurde eingesehen. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen endete am 15.12.2023. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

  
Henry Ruß  
Verbandsvorsitzender

  
Nadine Konieczny  
Geschäftsführerin

**Anlage**  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024



## Haushaltssatzung des AZV "Reichenbacher Land" für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.588.488 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.198.142 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	390.346 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	390.346 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	390.346 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.914.500 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.491.142 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	423.358 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	658.850 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.050.741 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.391.891 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-968.533 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.183.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.067.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	116.000 Euro
- Summe des Finanzierungsmittelüberschusses oder -fehlbetrags sowie des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-585.873 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt 826.000 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 450.000 Euro

§ 5

Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

für Betriebskosten Straßenentwässerungskostenanteil 311.000 Euro  
für nicht gebührenfähige Kosten aus Rechtsstreitigkeiten 0 Euro

AZV "Reichenbacher Land", den .....

.....  
(Unterschrift Verbandsvorsitzender)

(Siegel)